



## **Gesetzentwurf**

der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der Abgeordneten  
des SSW

**Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens  
Hochschulsanierung und zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2011/12**

**Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen.**

**Artikel 1**  
**Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens**  
**Hochschulsanierung**

**§ 1**  
**Errichtung**

Das Land Schleswig-Holstein errichtet unter dem Namen „Sondervermögen Hochschulsanierung“ ein zweckgebundenes Sondervermögen.

**§ 2**  
**Zweck des Sondervermögens**

(1) Das Sondervermögen dient der Finanzierung besonders dringlicher und zugleich umfangreicher Sanierungs- und Modernisierungsvorhaben an landeseigenen Gebäuden, die von den Hochschulen des Landes genutzt werden.

(2) Die besondere Dringlichkeit eines Vorhabens ist gegeben, wenn aufgrund des besonders schlechten baulichen Zustands des Gebäudes wirtschaftliche Folgeschäden sowie hohe Energiekosten in erheblichem Umfang zu befürchten sind. Ein besonders umfangreiches Vorhaben liegt vor, wenn das Investitionsvolumen für die bei dem Gebäude wirtschaftlich sinnvollen Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen mindestens 5 Millionen Euro beträgt.

(3) Die Mittelverwendung ist im Regelfall auf Maßnahmen an Gebäuden zu beschränken, deren Erstellung bzw. letzte umfassende Sanierung vor dem Jahr 1995 liegt; Abweichungen hiervon sind im Einzelfall zulässig.

(4) Maßnahmen, die aus Mitteln des Sondervermögens finanziert werden, dürfen gemeinsam mit anderen baulichen Maßnahmen geplant und durchgeführt werden, sofern sichergestellt ist, dass die Verwendung der Mittel des Sondervermögens entsprechend der Vorgaben der Absätze 1 bis 3 jederzeit nachvollziehbar bleibt.

(5) Einzelheiten regelt das Finanzministerium durch Erlass.

**§ 3**  
**Stellung im Rechtsverkehr**

Das Sondervermögen ist nicht rechtsfähig. Es ist vom übrigen Vermögen des Landes, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten.

**§ 4**  
**Verwaltung**

(1) Das Sondervermögen wird von der Investitionsbank Schleswig-Holstein nach Maßgabe gesonderter Vereinbarung gemäß § 6 Abs. 3 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 IBG im Auftrag des Finanzministeriums verwaltet.

(2) Das Finanzministerium erstellt für jedes Haushaltsjahr einen Haushaltsplan, in dem die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Sondervermögens darzustellen sind. Eine Kreditaufnahme durch das Sondervermögen ist nicht zulässig.

(3) Am Schluss eines jeden Haushaltsjahres erstellt das Finanzministerium eine Jahresrechnung für das Sondervermögen, in der der Bestand des Sondervermögens sowie die Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen sind. Die Jahresrechnung wird als Anhang der Haushaltsrechnung des Landes beigelegt.

## **§ 5 Finanzierung**

Zur Begründung des Sondervermögens führt das Land der Investitionsbank Schleswig-Holstein einen Betrag in Höhe von 30 Millionen Euro bis zum 31. Dezember 2012 zu. Die Zuführung weiterer Mittel kann nach Maßgabe des Haushalts erfolgen. Erträge aus der verzinslichen Anlage der Mittel fließen dem Sondervermögen zu, soweit sie nicht zur Deckung der Kosten der Investitionsbank Schleswig-Holstein nach Maßgabe des Aufgabenübertragungsvertrags benötigt werden.

## **§ 6 Auflösung des Sondervermögens**

Das Sondervermögen gilt als aufgelöst, wenn die vorhandenen Mittel vollständig ausgezahlt wurden.

## **Artikel 2 Änderung des Haushaltsgesetzes 2011/2012**

Das Haushaltsgesetz 2011/2012 vom 17. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 818) wird wie folgt geändert:

In dem, dem Haushaltsgesetz als Anlage beigelegten Haushaltsplan des Landes Schleswig-Holstein

1. wird im Kapitel 1212 ein neuer Titel 884 01 mit der Zweckbestimmung „Zuführung an das „Sondervermögen Hochschulsanierung“ und einem Ansatz von 30.000 T€ im Haushaltsjahr 2012 ausgebracht,
2. vermindert sich der Ansatz 2012 im Kapitel 1116 bei Titel 575 01 (MG 01) „Zinsausgaben Ist- und Plan-Portfolio (Kredite und Finanzderivate)“ um 30.000 T€ auf 1.008.202,9 T€

## **Artikel 3 Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

**Begründung:**

Schleswig-Holstein braucht eine kluge Haushaltspolitik, die die Regeln der Schuldenbremse einhält und gleichzeitig die Zukunftsfähigkeit des Landes stärkt. Die Koalition wird bis 2020 einen strukturell ausgeglichenen Haushalt vorlegen, der Wachstumsförderung, gezielte Investitionstätigkeit, Haushaltskonsolidierung und Verwaltungsoptimierung in Einklang bringt.

Knappheit der Mittel muss zu mehr Politik führen – nicht zu weniger. Die aktuell günstige Situation auf dem Zinsmarkt wird es in 2012 möglich machen, frei werdende Mittel für die Reduzierung der Verschuldung sowie für Zukunftsinvestitionen einzusetzen. Um diese Chance zu nutzen soll ein zweckgebundenes Sondervermögen zur Hochschulsanierung eingerichtet werden.

Insbesondere an der Christian-Albrechts-Universität Kiel besteht ein erheblicher Bausanierungsstau, der aus den im EPL 12 zur Verfügung stehenden Mitteln nicht abzubauen ist. Weiter hinausgezögerte Erhaltungsmaßnahmen könnten zu Folgeschäden führen, die mittelfristig auch wirtschaftlich negative Auswirkungen befürchten lassen. Darüber hinaus ist der Immobilienbestand der CAU laufend zu modernisieren, um dem sich fortentwickelnden Bedarf für Forschung und Lehre gerecht zu werden.

Die Verwendung von Minderausgaben im Haushaltsvollzug 2012 in Höhe von 30 Millionen Euro trägt dazu bei, die entstandenen Probleme zu lösen. Mit dem Gesetz zur Errichtung des Sondervermögens wird unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Haushaltsgrundsätze und der Aspekte der Wirtschaftlichkeit ein bedarfsgerechter Mittelabfluss gewährleistet, ohne dass in den Folgejahren Ausgabereste oder Rücklagen gebildet werden müssen.

Lars Winter  
und Fraktion

Rasmus Andresen  
und Fraktion

Lars Harms  
und die Abgeordneten des SSW